

Stiftung Menschenrecht

in Gründung

Freiheit ist selbst bestimmtes Leben ohne Angst

der *Menschenrechtsinitiative Allen Kindern beide Eltern*

Alle Kinder haben ein Recht auf die gelebte Beziehung zu Vater, Mutter, Großeltern & allen Verwandten

Vorsitzender Dipl.-Ing. BMT Peter Christof
Lerchenstraße 7
D - 90537 Feucht

Telefon: 09128 – 7240967
Telefax: 09128 – 7240966
Email: menschenrecht@web.de

int. Stiftung Menschenrecht

in Gründung

der Menschenrechtsinitiative Allen Kindern beide Eltern

Peter Christof – Lerchenstraße 7 – 90537 Feucht

Satzung dieser rechtsfähigen Stiftung

Präambel

unser Anlass und unsere Motive für die Errichtung dieser Stiftung:

Viele Kinder verlieren durch Trennung und Scheidung auf immer den Kontakt zu dem nichtsorgeberechtigten Elternteil mit unübersehbaren Folgen für ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihre Zukunft.

Dies hat direkt Auswirkungen auf alle Gesellschaftsbereiche und -Belange; nur mit an Geist und Seele gesunden Kindern hat eine jede Gesellschaft eine Zukunft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

internationale Stiftung Menschenrecht

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine rechtsfähige (*zusätzlich in Bayern und Rheinland-Pfalz: öffentliche*) Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie wird ihren Sitz in FL-9490 Vaduz Liechtenstein haben
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die Sicherstellung der Zukunft von Kindern als an Geist, Körper und Seele gesunde Menschen
 - Aktivitäten und Unterstüzungseinrichtungen, zur Verwirklichung des Menschen- wie Geburtsrecht aller Menschen und aller Kinder auf die gelebte Beziehung zu Vater, Mutter, Großeltern und allen Verwandten
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beteiligungen, Initialisierung und Förderung
 - von Unternehmen und jegliche Maßnahmen zur Sicherstellung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der Menschen und insbesondere der Kinder
 - von Vorhaben, die geeignet sind Kinder mit alle Ihren Verwandten zusammen zu führen sowie
 - von Maßnahmen, welche das Ziel verfolgen, die Problematik allgemein bekannt bzw. bewusst zu machen, sowie, die geeignet sind, die Gegebenheiten im Sinne von Gesundheit, Menschenwürde und Menschlichkeit ver-/abzuändern

Des Weiteren die Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, welche oben genannten Ziele unterstützen. Dabei hat die Stiftung alle Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten, damit eine Steuerbefreiung seitens des zuständigen Finanzamts erreicht wird und bestehen bleibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, teilweise auch mildtätige Zwecke - auch im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft *und darf auch als* Testamentserbe fungieren.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) (Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel und Zeitvorstellungen bestehen.)
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium *m.* (*Die / der Stifter hat das Recht bei der 1. Versammlung auch andere Bezeichnungen zu wählen oder weitere Organe einzurichten.*)
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Im Einzelfall können Personen oder Unternehmen als Nicht - *Ehrenamtliche* aufgenommen werden; diese haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes hat das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale zu beschließen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem - bis zu max. 3 Mitgliedern, welche der Vorstandsvorsitzende in den Vorstand beruft.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Er gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Nach dem Tod des Stifters bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, welche durch ihr Engagement die Aufgabenerfüllung der Stiftung entsprechend unterstützen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Vorstand zu ersetzen. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener

Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innen- und Außenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind neben der Realisierung des Stiftungszwecks insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem und bis zu 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter bzw. vom Stiftungsvorsitzenden berufen.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wenn der Stifter bzw. Stiftungsvorsitzende keinen Kuratoriumsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestellt, wählt das Kuratorium diesen aus seiner Mitte.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,

- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
 - (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
 - (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.
Regelungen für eine gemeinsame Beschlussfassung von Vorstand und Kuratorium zur Ladung bei gemeinsamer Sitzung / Mehrheiten
 Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung soll auch ein Beschluss über den Anfall des Stiftungsvermögens getroffen werden, der die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten hat. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist mit einem Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium festzulegen, was mit diesem zu geschehen hat; dabei sollen in erster Linie Verbände, Stiftungen, ... berücksichtigt werden, welche die Ziele dieser Stiftung am besten in der „Art eines Nachfolgers“ weiterverfolgen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande gegründeten Verbandes / diesem geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist in der Regel das Amt für Stiftungen sowie das jeweilige Finanzamt.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.



(Ort), den Feucht, den 28.9.2007

.....
 Unterschrift des Stiftungsgründers & Stiftungsvorsitzenden: Peter Christof

**Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung zu Lebzeiten des Stifters (Stiftungsgeschäft unter Lebenden)
Stiftungsgeschäft**

über die Errichtung der *internationale Stiftung Menschenrecht* in 90537 Feucht.

I.

Hiermit errichte ich Peter Christof – Lerchenstraße 7 – 90537 Feucht als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen

Rechts die Stiftung: *internationale Stiftung Menschenrecht*

II.

Die Stiftung soll ihren Sitz in FL-9490 Vaduz Liechtenstein haben und Rechtsfähigkeit erlangen.

III.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Gesundheit, Kindern und ihrer Zukunft sowie Zukunftstechnologien.
(Wir sehen die Möglichkeit vor, dass auf schriftlichen Antrag des Stifters oder auf schriftlichen Antrag eines nächsten Angehörigen bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwandt werden kann, dem Antragsteller in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren.)

IV.

Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen (Auflistung von Barvermögen, Wertpapiervermögen, Immobilienvermögen und Sachvermögen) ausgestattet:

1.
2.
3.

V.

Die Stiftung soll aus einem - bis zu max. 3 - Mitgliedern bestehenden Vorstand und - einem bis zu max. 5 - Mitgliedern bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich (bestellen wir):

1. Peter Christof – Lerchenstraße 7 – 90537 Feucht als Vorstandsvorsitzenden
2. (Vorname, Name, Anschrift)
3. (Vorname, Name, Anschrift)

Als erstes Kuratorium bestelle ich (bestellen wir):

1. (Vorname, Name, Anschrift)
2. (Vorname, Name, Anschrift)
3. (Vorname, Name, Anschrift)

VI.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt.



Feucht, den 28.9.2007

.....
(Ort und Datum)

.....
Unterschrift des Stiftungsgründers & Stiftungsvorsitzenden: Peter Christof